

Schüler Union Nordrhein-Westfalen

Satzung

Beschlossen auf dem 21. Landesschülerforum
Am 12. Januar 2008 in Viersen



1. Präambel

Die Schüler Union Nordrhein-Westfalen ist eine politische Schülervereinigung, die sich basierend auf christlich-demokratischen Grundwerten und Zielen für die Interessen aller Schülerinnen und Schüler einsetzt. Wir gliedern uns in den Bundesverband der Schüler Union Deutschlands ein und verstehen uns als Teil desselbigen.

2. Allgemeines

- § 1 Die Schüler Union Nordrhein-Westfalen setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Schüler Union im Land Nordrhein-Westfalen.
- § 2 Die Vereinigung führt den Namen „Schüler Union Nordrhein-Westfalen“. Sie ist eine selbstständige Interessenvertretung an allgemein- und berufsbildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Untergliederungen der Schüler Union führen zusätzlich ihre eigenen Namen.
- § 3 Sitz der Schüler Union Nordrhein-Westfalen ist Düsseldorf.
- § 4 Die Schüler Union Nordrhein-Westfalen ist in folgende Bezirks- und Kreisverbände gegliedert:
- a) Bezirksverband Aachen
Kreisverbände: Aachen-Stadt, Aachen-Land, Düren, Euskirchen und Heinsberg
 - b) Bezirksverband Bergisches Land
Kreisverbände: Düsseldorf, Mettmann, Oberbergischer Kreis, Remscheid, Rheinisch-Bergischer Kreis, Solingen und Wuppertal
 - c) Bezirksverband Mittelrhein
Kreisverbände: Bonn, Erftkreis, Köln, Leverkusen und Rhein-Sieg-Kreis
 - d) Bezirksverband Münsterland

Kreisverbände: Borken, Coesfeld, Münster, Steinfurt und Warendorf

e) Bezirksverband Niederrhein

Kreisverbände: Kleve, Krefeld, Mönchengladbach, Neuss, Viersen und Wesel

f) Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe

Kreisverbände: Bielefeld, Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn

g) Bezirksverband Ruhrgebiet

Kreisverbände: Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Ennepe-Ruhr-Kreis, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Recklinghausen und Unna

h) Bezirksverband Südwestfalen

Kreisverbände: Hochsauerland, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest

3. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglied der Schüler Union Nordrhein-Westfalen kann werden, wer Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule ist, sich zu den Grundsätzen der Schüler Union bekennt und ihre Ziele fördert. Um Mitglied zu werden, muss man das 12. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Die Mitgliedschaft ist kostenlos.

§ 7 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Zuständig ist der Kreisverband des Wohnsitzes oder der Kreisverband des Schulortes des Bewerbers. Besteht dort kein Kreisverband, ist der Landesverband für das Mitglied verantwortlich.

Der Kreisverband kann den Aufnahmeantrag ablehnen, wenn schwerwiegende, mit der Satzung und den Grundsätzen der Schüler Union nicht vereinbarende Gründe vorliegen. Der Landesvorstand ist umgehend zu benachrichtigen und entscheidet in letzter Instanz nach Absprache mit dem Kreisvorstand. Der Bewerber kann binnen zwei Wochen beim Landesverband Widerspruch einlegen.

§ 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss, durch Tod oder, ohne dass es einer besondere Erklärung bedarf, mit dem Verlassen einer

allgemein- oder berufsbildenden Schule, insbesondere durch Abschluss der schulischen Ausbildung.

- § 9 Bekleidet ein Mitglied der Schüler Union Nordrhein-Westfalen nach Beendigung der Schulausbildung noch ein Amt, so erlischt seine Mitgliedschaft erst nach Beendigung der Wahlperiode. Eine erneute Wahl ist nicht zulässig.
- § 10 Eine Austrittserklärung ist schriftlich beim Landes- oder zuständigen Kreisvorsitzenden einzureichen.
- § 11 Ein Mitglied kann aus der Schüler Union Nordrhein-Westfalen ausgeschlossen werden, wenn grobe Verstöße gegen die Grundsätze und Ziele oder Satzung der Schüler Union, Veruntreuung von Geldern, eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer gegen die Ziele der Schüler Union gerichteten Vereinigung oder schwere persönliche Fehlverhalten vorliegen. Näheres regelt die Landesschiedsordnung.

4. Organe des Landesverbandes

- § 12 Die Organe des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen sind:

das Landesschülerforum
der Landesausschuss
der Landesvorstand
das Landesschiedsgericht.

- § 13 Das **Landesschülerforum** ist das höchste beschlussfassende Organ der Schüler Union Nordrhein-Westfalen. Es tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 21 Tagen. Der Landesvorstand muss das Landesschülerforum einberufen, wenn der Landesausschuss oder ein Drittel der Kreisverbände oder drei Bezirksverbände dieses schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

Dem Landesschülerforum gehören stimmberechtigt an:

- a) die in der Satzung mit Stimmrecht festgelegten Landesvorstandsmitglieder
b) die Bezirksvorsitzenden

- c) die Kreisvorsitzenden
- d) ein weiterer Grunddelegierter für jeden Kreisverband
- e) jeweils ein Delegierter je zehn angefangene Mitglieder.

Für die Bemessung der Delegierten sind die Mitglieder ausschlaggebend, die einem Monat vor dem Landesschülerforum dem Landesvorstand gemeldet sind.

Allen Mitglieder steht es frei, am Landesschülerforum teilzunehmen. Zusätzlich zu den Delegierten sind die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes einzuladen.

Antragsberechtigt bei Initiativanträgen sind:

- a) der Landesvorstand
- b) der Landesausschuss
- c) die Antragskommission
- d) die Kreis- und Bezirksverbände
- e) zehn Delegierte.

§ 14 Die Aufgaben des Landesschülerforums sind unter anderem:

- a) Beschlussfassung über die schul- und bildungspolitischen Forderungen des Landesverbandes
- b) Beschlussfassung über die Arbeit des Landesverbandes
- c) Beschlussfassung über das Grundsatzprogramm, die Satzung, die Geschäftsordnung und die Landesschiedsordnung des Landesverbandes
- d) Beschlussfassung über den Jahresbericht des Landesvorstandes; falls ein finanzieller Teil vorhanden ist, ist dieser durch zwei Kassenprüfer zu bestätigen, die nicht Mitglied des Landesvorstandes sind
- e) Wahl des Landesvorstandes, der Delegierten zur Bundesschülertagung, gegebenenfalls der zwei Kassenprüfer
- f) Auf Antrag des Landesvorstandes kann das Landesschülerforum Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Schüler Union Nordrhein-Westfalen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie müssen sich in besonderer Weise um die Schüler Union verdient gemacht haben und haben das Recht, an allen Landesschülerforen teilzunehmen.

§ 15 Der **Landesausschuss** ist das zweithöchste Organ des Landesverbandes zwischen den Landesschülerforen und sollte viermal im Jahr und muss mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Die Einberufung muss schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen erfolgen. Der Landesausschuss ist einzuberufen, wenn ein Sechstel der Kreisverbände oder zwei Bezirksverbände dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

§ 16 Die Aufgaben des Landesausschusses sind unter anderem:

- a) Stellungnahmen zu schul- und bildungspolitischen Themen
- b) Koordination der Arbeit der Bezirks- und Kreisverbände
- c) Wahl des Landesschiedsgericht
- d) Durchführung der Beschlüsse des Landesschülerforums
- e) Nachwahl von zurückgetretenen Landesvorstandsmitgliedern.

§ 17 Der **Landesvorstand** führt die Geschäfte des Landesverbandes und ist auf 12 Monate, höchstens jedoch 18 Monate gewählt. Dem Landesvorstand gehören stimmberechtigt an:

- a) der Landesvorsitzende
- b) zwei stellvertretende Landesvorsitzende
- c) zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- d) sechs Beisitzer.

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Landesvorstandes kann vom Landesschülerforum mit 2/3-Mehrheit abgewählt werden. Eine Abwahl ist nur bei anschließender Neuwahl möglich. Bei Rücktritt eines Mitgliedes des Landesvorstandes kann der Landesausschuss ein anderes Mitglied der Schüler Union Nordrhein-Westfalen wählen.

Der Landesvorstand kann auf Vorschlag des Landesvorsitzenden einen Landesgeschäftsführer und einen Internetreferenten ernennen. Dem Landesvorstand gehören zudem die Mitglieder des Bundesvorstandes der Schüler Union Deutschlands aus Nordrhein-Westfalen sowie ein Vertreter der Jungen Union an. Es können

weitere Mitglieder ernannt werden. Alle nicht gewählten Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Der Landesvorstand muss mindestens viermal im Amtsjahr einberufen werden. Die Einladung muss schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen, in dringenden Fällen mit einer Frist von 5 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der Landesvorstand ist dem Landesschülerforum und dem Landesauschuss verantwortlich und erhält von diesen Weisungen.

Über die Entlastung des Landesvorstands nach Auslaufen der Amtsperiode entscheidet das Landesschülerforum.

§ 18 Die Aufgaben des Landesvorstandes sind unter anderem:

- a) Vorbereitung des Landesschülerforums und der Sitzung des Landesauschusses
- b) Durchführung der Beschlüsse des Landesschülerforums und des Landesauschusses
- c) Redaktionelle Überarbeitung aller auf dem Landesschülerforum oder auf den Sitzungen des Landesauschusses gefassten Beschlüssen
- d) Erledigung aller politischen und organisatorischen Arbeiten der Landesverbandes, der Überprüfung der Arbeiten und Beschlüsse aller Untergliederungen, ihrer Satzungen und Geschäftsordnungen
- e) Prüfung der satzungsgemäßen Arbeit der Bezirks- und Kreisverbände.

§ 19 Der **Landesvorsitzende** vertritt die Schüler Union nach innen und außen. Er nimmt das Mandat im Bundeskoordinierungsausschuss der Schüler Union wahr. Der Landesvorsitzende ist zu allen Sitzungen der Bezirksverbände einzuladen und erhält von den Bezirks- und Kreisvorsitzenden Bericht über deren Arbeit. Der Landesvorsitzende sitzt dem Landesauschuss und dem Landesvorstand vor und beruft deren Sitzungen ein. Er legt auf jedem Landesschülerforum einen politischen, am Ende seiner Amtszeit einen allgemeinen Rechenschaftsbericht vor. Ihm obliegt die Wahrung der Kontinuität der Arbeit der Schüler Union Nordrhein-Westfalen.

5. **Gliederung der Schüler Union Nordrhein-Westfalen**

§ 20 In die Schüler Union Nordrhein-Westfalen gliedert sich in acht Bezirksverbände (siehe § 4), die wiederum Kreisverbände haben. In den Kreisverbänden können Stadtverbände bzw. Stadtbezirksverbände und an Schulen Basisgruppen gegründet werden.

§ 21 Die **Bezirksverbände** sind in ihrer Arbeit autonom, aber an die Beschlüsse des Landesverbandes und des Landesschülerforums gebunden. Sie vermitteln zwischen den Kreisverbänden und dem Landesverband.

Die Organe des Bezirksverbandes sind das Bezirksschülerforum und der Bezirksvorstand.

§ 22 Das **Bezirksschülerforum** tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen erfolgen. Sie muss den Kreisvorsitzenden, den Mitgliedern des Bezirksvorstandes und dem Landesvorsitzenden ausgehändigt werden. Allen Mitgliedern des Bezirkes steht es frei, am Bezirksschülerforum teilzunehmen, sofern nicht etwas anderes beschlossen wird.

Dem Bezirksschülerforum gehören stimmberechtigt und antragsberechtigt an:

- a) die Mitglieder des stimmberechtigten Bezirksvorstandes
- b) die stimmberechtigten Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes, welche aus diesem Bezirk kommen
- c) die Kreisvorsitzenden
- d) ein Grunddelegierter je Kreisverband
- e) ein Mitglied je angefangene 10 Mitglieder eines Kreisverbandes.

§ 23 Aufgaben des Bezirksschülerforums sind unter anderem:

- a) Beschlussfassung über die schul- und bildungspolitischen Forderungen des Bezirksvorstandes
- b) Beschlussfassung über die Arbeit des Bezirksverbandes
- c) Wahl des Bezirksvorstandes
- d) Entgegennahme des Berichts des Bezirksvorsitzenden.

§ 24 Der **Bezirksvorstand** besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) dem Bezirksvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
- c) einer ungeraden Zahl von Beisitzern, höchstens jedoch fünf; wenn der Bezirksverband keine Regelung trifft, beträgt die Zahl der Mitglieder drei.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksvorstandes sind die Mitglieder des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes, die dem Bezirk angehören, der Bezirksvorsitzende der Jungen Union oder ein von ihm ernannter Stellvertreter sowie die Kreisvorsitzenden des Bezirksverbandes.

Der Bezirksvorsitzende ist der Sprecher des Bezirksvorstandes. Er ist Koordinator der Kreisverbände des Bezirksverbandes und Bindeglied zwischen Landesverband und Kreisverbänden. Er hält ständigen Kontakt zu den Kreisverbänden und plant gemeinsame Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Kreisverbänden. Er sollte zu den Kreisschülerforen, welche in seinem Bezirksverband abgehalten werden, eingeladen werden.

Der Bezirksvorsitzende leitet den Bezirksvorstand und ruft dessen Sitzungen ein. Die Einladung zum Bezirksvorstand muss schriftlich mit einer Frist von mindestens zehn, in begründet dringenden Fällen in einer Frist von mindestens fünf Tagen, und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der Bezirksvorsitzende legt auf jedem Bezirksschülerforum einen politischen, am Ende seiner Amtszeit einen allgemeinen Rechenschaftsbericht vor. Der Bezirksvorstand ist dem Bezirksschülerforum verantwortlich und erhält von diesem Weisungen. Das Bezirksschülerforum entscheidet über die Entlastung des Bezirksvorstand.

§ 25 Der **Kreisverband** ist die unterste selbstständige organisatorische Ebene der Schüler Union. Er ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches. Der Kreisverband ist in seiner politischen Arbeit eigenständig. Er hat jedoch die von den Landes- und Bezirksschülerforen gefassten Beschlüsse einzuhalten und zu vertreten. Die Kreisverbände können Basisgruppen und Stadt- bzw. Stadtbezirksverbände bilden.

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) das Kreisschülerforum
- b) der Kreisvorstand
- c) die Stadt- bzw. Stadtbezirksverbände
- d) die Basisgruppen

§ 26 Das **Kreisschülerforum** setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der Schüler Union des Kreisverbandes. Das Kreisschülerforum wählt die Delegierten für die übergeordneten Gremien der Schüler Union auf Landes- und Bezirksebene sowie den Kreisvorstand, bestimmt Richtlinien für die politische Arbeit des Kreisverbandes. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen erfolgen. Sie muss allen Mitgliedern des Kreisverbandes und dem Bezirksvorsitzenden zugesandt werden.

§ 27 Der **Kreisvorstand** vertritt die Interessen des Kreisverbandes nach innen und außen und führt die auf den Kreisschülerforen gefassten Beschlüsse durch. Sollte ein Kreisverband keine Regelung treffen, besteht der Kreisverband aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und drei Beisitzern.

§ 28 Die **Basisgruppe** ist die Organisation der Schüler Union an der einzelnen Schule. Die Basisgruppen müssen den Kreisverband über ihre Arbeit informieren. Die Basisgruppe wird von einem oder mehreren Basisgruppensprechern an der Schule vertreten.

6. **Schlussbestimmungen**

§ 29 Die Mitglieder des Landesvorstandes, der Bezirksvorstände, der Kreisvorstände und die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden geheim durch Stimmzettel gewählt. Die Wahlen finden einzeln statt.

Die Mitglieder der oben genannten Gremien benötigen zu ihrer Wahl die absolute Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht oder ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Kandidaten mit höchster Stimmzahl statt, bei der auch die absolute Mehrheit erforderlich ist. Im dritten Wahlgang entscheidet die

einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit nach dem dritten Wahlgang entscheidet das Los.

Alle übrigen Wahlen können durch Handzeichen oder erhobene Stimmkarten durchgeführt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

§ 30 Die Landesschiedsordnung und die Geschäftsordnung der Schüler Union Nordrhein-Westfalen, Satzungen der Bezirks- und Kreisverbände sowie alle weiteren Regelungen und Bestimmungen dürfen nicht im Widerspruch zu Bestimmungen dieser Satzung stehen. Satzungen und Geschäftsordnungen der Bezirks- und Kreisverbände bedürfen vor ihrer Verabschiedung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landesverbandes. Alle am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Satzungen und Geschäftsordnungen der Bezirks- und Kreisverbände müssen dem Landesvorstand bis zum 30.06.2008 zur erneuten Genehmigung vorgelegt werden. Sollte dies nicht geschehen, tritt die entsprechende Satzung oder Geschäftsordnung mit Ablauf des 30.06.2008 automatisch außer Kraft.

§ 31 Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch das Landesschülerforum am 12.01.2008 in Viersen in Kraft.

Sie bedarf der Zustimmung von 2/3 der Delegierten. Sie kann nur mit der Zustimmung von 2/3 der Delegierten der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern eines Landesschülerforums in einzelnen Punkten geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Diese Änderung muss in der bei der Einladung vorgeschlagenen Tagungsordnung als besonderer Punkt aufgeführt werden.

Änderung laut Beschluss des Landesschülerforums in Aachen (09./10. 11. 1988)

Änderung laut Beschluss des Landesschülerforums in Mülheim/ Ruhr (18./19. 11. 1989)

Änderung laut Beschluss des Landesschülerforums in Gelsenkirchen (06. 10. 1990)

Änderung laut Beschluss des Landesschülerforums in Düsseldorf (30.4/ 1.5. 1994)

Änderung laut Beschluss des Landesschülerforums in Mülheim/ Ruhr (20./ 21. 5. 1995)

Änderung laut Beschluss des Landesschülerforums in Schwelm (29./30. 6. 1996)

Änderung laut Beschluss des Landesschülerforums in Herne (05. 10. 2002)

Änderung laut Beschluss des Landesschülerforums in Hattingen (24. 5. 2004)

Änderung laut Beschluss des Landesschülerforums in Viersen (12. 1. 2008)